

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (-Abfallwirtschaftssatzung – AbfWs) vom 9. Mai 2005

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 9 Abs.1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) für Baden-Württemberg und §§ 2, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 19. Dezember 2023 folgende Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 9. Mai 2005 beschlossen:

I.

In **§ 22 (Benutzungsgebühren)** erhalten folgende Absätze eine Neufassung:

2) Die Behältergebühren betragen jährlich:

bei einem Behälter- volumen bis zu	Bioabfallgebühr €	Restmüllgebühr €
60 Liter	148,67 €	85,78 €
120 Liter	219,94 €	147,75 €
240 Liter	362,49 €	271,68 €

4) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 4) beträgt je Sack mit 70 Liter Füllraum für Restmüll **5,38 €**.

II.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 20. Dezember 2023

Gök
Bürgermeister